# Vergabekammer Nordbayern Regierung von Mittelfranken

Beschluss vom 31.05.2022 Az. RMF - SG21-3194-7-15

N	acl	npr	üfuı	ngsa	ntrag	:	

Bevollmächtigte:

.....

(Antragstellerin - ASt)

Vergabestelle: ...

Bevollmächtigte

. . . . .

(Vergabestelle - VSt)

Beigeladene ....

**Bevollmächtigte** 

....

(Beigeladene - BGI)

Dienstleistungsauftrag Betrieb Impfzentrum / mobile Impfteams für .....

Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt durch den Vorsitzenden ....., den hauptamtlichen Beisitzer ..... und den ehrenamtlichen Beisitzer ..... am 31.05.2022 nach § 169 Abs. 3 GWB folgenden

## Beschluss:

1. Der Vergabestelle wird untersagt, die Dienstleistungen der Beigeladenen auf der Grundlage des bereits geschlossenen Interimsvertrages vom xx.xx.xxxx zum Betrieb eines Impfzentrums / mobile Impfteams ab dem xx.xx.xxx weiter anzunehmen bzw. den Interimsvertrag vom

xx.xx.xxxx durch die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption fortzuführen.

- 2. Bei fortbestehender Absicht der Vergabestelle interimsweise ein Impfzentrum zu betreiben bzw. mobile Impfteams einzusetzen, wird die Vergabestelle unter Beachtung von Teil 4 GWB für den Zeitraum ab 01.07.2022 verpflichtet, mindestens unter Beteiligung der Antragstellerin und der Beigeladenen ein eigenständiges Wettbewerbsverfahren "light" durchzuführen.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Beschluss der Hauptsache vorbehalten.

## <u>Sachverhalt:</u>

1.

Die Antragstellerin war bis zum xx.xx.xxx als Bestandsdienstleisterin für den Betrieb des Impfzentrums beauftragt.

Mit Auftragsbekanntmachung vom xx.xx.xxx schrieb die Vergabestelle den Betrieb eines Impfzentrums / mobile Impfteams im offenen Verfahren für den Zeitraum ab Mai 2022 erneut aus. Der Schlusstermin für die Angebotsabgabe wurde auf den xx.xx.xxxx festgelegt.

Die Antragstellerin und 4 weitere Bieter gaben fristgerecht ein Angebot ab.

Mit Schreiben vom 31.03.2022 erhielt die Antragstellerin die Information, dass beabsichtigt sei, auf das Angebot der Antragstellerin nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Wartefrist den Zuschlag zu erteilen.

Mit Schreiben vom 07.04.2022 rügten die Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Angebot der Antragstellerin.

2.

Die Vergabestelle nahm eine Neubewertung vor und teilte der Antragstellerin mit Bieterinformationsschreiben vom 11.04.2022 mit, dass jetzt beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen am 26.04.2022 zu erteilen. Mit Schreiben vom 12.04.2022 und 20.04.2022 rügte die Antragstellerin die beabsichtigte Zuschlagserteilung.

#### 4.

Mit Schreiben vom 25.04.2022 stellten die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin einen Antrag auf Nachprüfung, welcher der Vergabestelle am gleichen Tag durch die Vergabekammer übermittelt wurde. Dieses Nachprüfungsverfahren wird bei der Vergabekammer Nordbayern unter dem Az. RMF-SG21-3194-7-13 geführt.

#### 5.

Im Rahmen der Abstimmung zwischen der Antragstellerin und der Vergabestelle zur Beendigung des am xx.xx.xxxx auslaufenden Bestandsvertrages und einer etwaigen vorläufigen Fortsetzung des Betriebs, teilte die Vergabestelle am 27.04.2022 mit, dass eine Interimsvergabe an den Antragsteller nicht möglich sei, da er einen Antrag auf Nachprüfung gestellt habe. Die Übergabe an den Interimsauftragnehmer erfolge sukzessive in den nächsten Tagen und werde am 30.04.2022 abgeschlossen sein.

Die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin rügten noch am 27.04.2022 die Interimsvergabe an die Beigeladene, da der Interimsvertrag ohne ausreichenden Wettbewerb vergeben worden sei. Die Antragstellerin sei zumindest für einen Mini-Wettbewerb zu beteiligen.

### 6.

Mit Schriftsatz vom 29.04.2022 stellten die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin in Bezug auf die Interimsvergabe einen weiteren Antrag auf Nachprüfung mit folgendem Antrag:

- gegen die Antragsgegnerin ein Vergabenachprüfungsverfahren gemäß § § 160 ff.
  GWB einzuleiten, verbunden mit einer unverzüglichen Information der Antragsgegnerin gemäß § 169 GWB in Textform,
- 2. die Vergabeakten der Antragsgegnerin beizuziehen und der Antragstellerin Akteneinsicht gemäß § 165 Abs. 1 GWB zu gewähren,
- die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht das Vergabeverfahren in einen in das Ermessen der Vergabekammer gestellten Zeitpunkt zurückzuversetzen und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen,

- 4. hilfsweise zum Antrag zu 3), a) festzustellen, dass die Antragstellerin durch die Nichtbeteiligung an der Interimsvergabe zum Vergabeverfahren "Betrieb Impfzentrum/mobile Impfteams für .....", Vergabenummer ....., in ihren Rechten verletzt ist, b) sowie im Fall eines erfolgten Vertragsschlusses festzustellen, dass der Interimsauftrag an die Beizuladende zum Vergabeverfahren Betrieb Impfzentrum/mobile Impfteams für ....., Vergabenummer ..... von Anfang an unwirksam ist,
- der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen sowie
- 6. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten der Antragstellerin für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig war.

Die Antragstellerin sei durch den rechtswidrigen Ausschluss bei der Interimsvergabe gemäß § 97 Abs. 6 GWB in ihren Rechten verletzt. Das Betreiben eines Nachprüfungsverfahrens in der Hauptsache dürfe nicht dazu führen, dass der Antragstellerin rechtswidrig die Beteiligung am Vergabeverfahren der Interimsvergabe verweigert werde. Vielmehr sei die Antragstellerin als Bieterin im Hauptsacheverfahren in die Interimsvergabe einzubeziehen. Zudem sei die Antragstellerin als Bestandsdienstleisterin mit der Leistungserbringung bestens vertraut. Hinzu komme, dass die Antragstellerin in der Hauptsache zunächst für den Zuschlag vorgesehen war.

Für den Fall, dass der Interimsvertrag bereits rechtswidrig an die Beigeladene erteilt worden sei, sei hilfsweise festzustellen, dass die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt sei. Für den Fall, dass der Interimsvertrag ohne ausreichenden Wettbewerb an die Beigeladene vergeben worden sei, sei der Vertrag von Anfang an unwirksam.

Darüber hinaus mache die Antragstellerin geltend, dass ein ohne vorherige Auftragsbekanntmachung und ausreichenden Wettbewerb geschlossener Vertrag nach § 135 Abs. 1 GWB unwirksam sei.

7.

Mit Schreiben vom 05.05.2022 wurde die Fa. .... zum Verfahren beigeladen.

8.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2022 beantragten die Bevollmächtigten der Vergabestelle:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.

- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin zu tragen.
- Die Hinzuziehung der Bevollmächtigten für die Antragsgegnerin ist zur zweckentsprechenden Rechtverfolgung notwendig.

Die Bayerische Staatsregierung habe am 08.02.2022 beschlossen, die staatlichen Impfzentren bis zum 31.12.2022 fortzuführen. Zu diesem Zweck habe die Vergabestelle ein EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt. Der Zuschlag in diesem Vergabeverfahren sei auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen. Nachdem die Antragstellerin diese beabsichtigte Zuschlagserteilung gerügt habe, habe die Vergabestelle bei der Beigeladenen nachgefragt, ob sie zu den im EU-weiten Vergabeverfahren angebotenen Konditionen die Leistungen interimsweise für 2 Monate (..... und .....) mit einer Option für einen weiteren Monat (.....) anbieten könne. Diese habe die Beigeladene bejaht. Aufgrund einer Nachfrage der Beigeladenen wann der Interimsauftrag angenommen würde, teilte die Vergabestelle der Beigeladenen mit, dass nur für den Fall eines Nachprüfungsantrages eine Interimsbeauftragung erfolgen werde.

Nachdem am 25.04.2022 der Vergabestelle der Nachprüfungsantrag in der Hautsache unter dem Az. der Vergabekammer RMF-SG21-3194-7-13 zugestellt worden sei, habe die Vergabestelle am gleichen Tag das Angebot der Beigeladenen zur interimsweisen Leistungserbringung angenommen.

Am 28.04.2022 habe Herr ..... von der Vergabestelle eine E-Mail der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erhalten, in der die Interimsvergabe gerügt worden sei und auf ein beiliegendes Schreiben verwiesen worden sei. Diese E-Mail habe aber keine Anlage enthalten.

Der Antrag auf Nachprüfung sei bereits unzulässig, soweit nicht die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 2 GWB begehrt werde.

Allerdings hätten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 GWB für die Interimsvergabe vorgelegen. Durch den Nachprüfungsantrag und dem daraus resultierenden Zuschlagsverbot im Hauptsachverfahren habe auf unbestimmte Zeit das Fehlen eines Impfangebotes gedroht. Die Vergabestelle habe dies weder voraussehen können noch durch früheres Handeln verhindern können. Die Vergabestelle habe bei der Umsetzung des Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung keine Zeit verloren und das Vergabeverfahren in der Hauptsache äußerst stringent und unter Ausnutzung verkürzter Fristen durchgeführt. Die Dringlichkeit sei daher weder voraussehbar noch im Sinne eines vorwerfbaren Verhaltens der

Vergabestelle zurechenbar. Da der Nachprüfungsantrag erst am 25.04.2022 gestellt worden sei, wäre es unmöglich gewesen, ein reguläres EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen.

Hinzu komme das Risiko eines weiteren Verfahrensangriffes durch eine der Beteiligten. Daher sei die Vergabestelle berechtigt gewesen, den Vertrag ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr.3 VgV zu vergeben. Damit liege eine Erlaubnis für eine Auftragsvergabe ohne EU-weite Veröffentlichung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB vor. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin gebe es keine weiteren ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssten.

Der Vergabestelle sei auf jeden Fall kein vergaberechtlicher Vorwurf zu machen, dass sie die interimsweise Überbrückung durch ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Wettbewerber vergeben hat. Bei sehr kurzen Laufzeiten bis zu drei Monaten könne der Bieterkreis bei einer Interimsvergabe auf ein Unternehmen beschränkt werden (VK Rheinland – Pfalz, Beschluss vom 22.05.2014, VK 1-7/14).

Zudem sei die Vergabestelle bestrebt, keinen weiteren Auftragnehmerwechsel nach der Neuvergabe zu benötigen. Denn der Wechsel bedeute aufgrund des Abbaus und Aufbaus eine Unterbrechung der Impfkapazität von mehreren Tagen. Die Vergabestelle sei überzeugt, dass bei der EU-weiten Ausschreibung der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden müsse. Die Beteiligung weiterer Unternehmen im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb hätte aber dazu führen können, dass ein anderes Unternehmen die Interimszeit durchführen wird.

Die EU-weite Ausschreibung habe ergeben, dass nur die Beigeladene und die Antragstellerin annehmbare Angebote abgegeben hätten. Daher sei eine Beteiligung dritter Unternehmen für die Vergabe des Interimszeitraumes weder sinnvoll noch notwendig.

Für den Fall, dass die Antragstellerin neben der Beigeladenen bei der Interimsvergabe beteiligt worden wäre, sei zu befürchten gewesen, dass auch die Interimsbeauftragung durch ein weiteres Nachprüfungsverfahren verhindert wird. Dies hätte die Handlungsfähigkeit der Vergabestelle beeinträchtigt und ein staatliches Impfzentrum wäre in ..... nicht betrieben worden. Wahrscheinlich hätte aber auch die Beigeladene die Interimsvergabe torpediert, wäre sie dafür nicht ausgewählt worden. Daher habe sich die Vergabestelle für eines der beiden Unternehmen entscheiden müssen. Die Entscheidung sei zugunsten der Beigeladenen ausgefallen, da sie den Wettbewerb in der Hauptsache gewonnen habe.

Unter Berücksichtigung dieser tatsächlichen Zwänge sei im vorliegenden Fall eine übermäßige und ungerechtfertigte Einschränkung des Transparenz- und Wettbewerbsprinzips nicht anzunehmen.

Der Nachprüfungsantrag sei daher unbegründet.

9.

Mit Schriftsatz vom 16.09.2022 beantragen die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin:

- der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, den der Beigeladenen erteilten Interimsvertrag durchzuführen,
- 2. der Antragstellerin erweiterte Akteneinsicht gemäß § 165 Abs. 1 GWB zu gewähren.

Zu Begründung trug die Antragstellerin vor, dass die Direktvergabe des Interimsauftrages ohne jeden Wettbewerb nicht erfolgte, was nicht zulässig sei. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV lägen nicht vor.

Aber selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorliegen würden, sei ein vollständiger Verzicht auf Wettbewerb rechtswidrig.

Nachdem der Interimsvertrag unwirksam sei, könne die Vergabekammer mit weiteren vorläufigen Maßnahmen nach § 169 Abs. 3 GWB in das Vergabeverfahren eingreifen.

#### 10.

Mit Schriftsatz vom 25.05.2022 kündigten die Bevollmächtigten der Beigeladenen folgende Anträge für die mündliche Verhandlung an:

- 1. den Antrag nach § 169 Abs. 3 GWB unter Ziffer 1 des Schreibens der Antragstellerin vom 16.05.2022 zurückzuweisen,
- 2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten durch die Beigeladene für notwendig zu erklären.

Der Antrag nach § 169 Abs. 3 GWB sei unstatthaft, da nur Maßnahmen zulässig seien, soweit Rechte der Antragstellerin in einem "laufenden Vergabeverfahren" gefährdet seien. Die Voraussetzungen eines "laufenden Vergabeverfahrens" würden nicht vorliegen, da die Interimsvergabe mit der Zuschlagserteilung bereits abgeschlossen sei. Zunächst bleibe der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vergabekammer schwebend wirksam.

Die VK Rheinland (Beschluss vom 28.01.2020, VK 3/20) und die VK Südbayern (Beschluss vom 03.05.2021, 3194.Z3-3\_01-21-26) hätten daher richtigerweise entschieden, dass eine Gefährdung im Sinne des § 169 Abs. 3 Satz 1 GWB in einem laufenden Vergabeverfahren nicht vorliegen würde.

Zudem seien nach dem Wortlaut des § 169 Abs. 3 Satz 1 GWB nur vorläufige Maßnahmen zulässig. Soweit die Antragstellerin begehrt, der Antragsgegnerin aufzugeben, die Durchführung des der Beigeladenen erteilten Interimsvertrages zu unterlassen, handele es sich nicht mehr um eine vorläufige Maßnahme.

Zudem sei der Antrag der Antragstellerin nach § 169 Abs. 3 GWB unbegründet, da die vorzunehmende Interessensabwägung nicht zugunsten der Antragstellerin ausfallen würde. Das überragend wichtige Rechtsgut des Gesundheitsschutzes würde überwiegen.

#### 11.

Mit Schriftsatz vom 25.05.2022 vertieften die Bevollmächtigten der Antragstellerin ihren bisherigen Sachvortrag.

## Begründung

## I. Statthaftigkeit

Beigeladene in diesem Verfahren ist die Fa. X2. Insoweit hat eine Berichtigung von Amts wegen zu erfolgen. Die Beigeladene firmiert seit xxxx unter X2 (vorher X1). Ein entsprechender Handelsregisterauszug, der den Sachverhalt belegt, lag dem Angebot bei. Es ist daher nicht zweifelhaft, wer die "richtige" juristische Person tatsächlich ist, die das Angebot abgegeben hat. Die Beigelade sollte zukünftig darauf achten, dass sie die entsprechenden Formblätter bei der Angebotsabgabe korrekt ausfüllt, damit solche Unklarheiten nicht auftreten.

Der Antrag gem. § 169 Abs. 3 GWB ist statthaft.

Mit Schriftsatz vom 16.05.2022 hat die Antragstellerin im anhängigen Nachprüfungsverfahren bezüglich der Interimsvergabe (Az. RMF-SG21-3194-15) nach § 169 Abs. 3 GWB beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, den der Beigeladenen erteilten Interimsvertrag durchzuführen. Der Antrag nach § 169 Abs. 3 GWB kann auch noch im laufenden Nachprüfungsverfahren gestellt werden.

Der erkennenden Kammer ist bewusst, dass insbesondere die VK Rheinland (Beschluss vom 28.01.2020, VK 3/20), die VK Südbayern (Beschluss vom 03.05.2021, 3194.Z3-3 01-21-26) und die VK Bremen (Beschluss vom 10.02.2021, 16-VK 1/21), vorläufige

Maßnahmen nicht für zulässig erachtet haben, wenn ein Interimsvertrag geschlossen wurde, denn es dürfe nur in ein "laufendes Vergabeverfahren" nach § 169 Abs. 3 GWB eingegriffen werden. Bei der hier erfolgten Interimsbeauftragung geht es aber auch darum, dass die Vergabestelle erst noch die Option zur Verlängerung des bereits geschlossenen Interimsvertrages für den Zeitraum ab dem xx.xx.xx in Anspruch nehmen muss. Insoweit erachtet die Vergabekammer ein Einschreiten gem. § 169 Abs. 3 Satz1 GWB in jedem Fall für statthaft, denn die Vergabestelle muss aktiv tätig werden, dass ab dem xx.xx.xxxx die bereits geschlossene Interimsvereinbarung weiter zur Ausführung kommen wird. Jedenfalls mit einer vorläufigen Maßnahme, die die Antragstellerin beantragt hat, kann die Fortsetzung einer nach Auffassung der Vergabekammer vergaberechtlich unwirksamen Interimsvereinbarung unterbunden werden. Insoweit unterscheidet sich dieser Sachverhalt von den Entscheidungen der VK Südbayern und der VK Rheinland. Soweit der Antrag den Zeitraum vor dem xx.xx.xxxxx betrifft, kann die Frage der Zulässigkeit offenbleiben, da der Antrag insoweit nicht erfolgreich ist, da die Kammer erst Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt wirken, für sachgerecht erachtet (s.u.).

Der Antrag auf Nachprüfung gegen die Interimsbeauftragung der Beigeladenen, die It. Vergabeakte durch eine de-facto-Vergabe am 25.04.2022 vollzogen wurde, ist zulässig.

Gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB kann die Vergabekammer die Unwirksamkeit der Interimsbeauftragung feststellen. Der Nachprüfungsantrag wurde auch innerhalb der Fristen des § 135 Abs. 2 GWB gestellt.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt, denn sie hat ein Interesse an dem Auftrag glaubhaft geltend gemacht. Zudem hat sie glaubhaft dargelegt, dass ihr durch die behauptete Rechtverletzung, dass kein wettbewerbliches Verfahren bei der Interimsbeauftragung durchgeführt wurde, ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Eine Rüge ist nach § 160 Abs. 3 Satz 2 GWB entbehrlich, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Vergabestelle die Rüge vom 27.04.2022, adressiert an ....., erhalten hat.

Eine Auftragswertschätzung für die Interimsvergabe liegt der Vergabedokumentation zwar nicht bei. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VgV sind bei der Auftragswertberechnung etwaige Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Angebotspreis der Beigeladenen (inkl. aller Optionen) der Beigeladenen bei Auftragswertschätzung zugrunde gelegt werden kann, wird der Schwellenwert überschritten.

## II. Begründetheit

Der Antrag nach § 169 Abs. 3 GWB hat auch in der Sache Erfolg. Im Rahmen des der Vergabekammer zustehenden Beurteilungsmaßstabes erachtet sie es unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache und den Interessen der Vergabestelle und der Beigeladenen für sachgerecht, die de-facto-Interimsbeauftragung nach Ablauf der bereits fest beauftragten zwei Monate zu unterbinden. Die optionale Verlängerung um einen weiteren Monat wird der Vergabestelle somit untersagt. Bei fortbestehender Absicht interimsweise das Impfzentrum / mobile Impfteams als Dienstleistung zu beauftragen, hat die Vergabestelle unter Beachtung von Teil 4 GWB zumindest ein Wettbewerbsverfahren "light" durchzuführen.

Folgende Erwägungen legt die Vergabekammer bei ihrer Abwägung nach § 169 Abs. 3 Satz 1 GWB zugrunde:

Gemäß § 169 Abs. 3 S. 1 GWB kann die Vergabekammer mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen, wenn subjektive Bieterrechte des Antragstellers im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet werden. Die Vorschrift soll in denjenigen Fällen effektiven Rechtsschutz gewährleisten, in denen das Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB nicht ausreicht, um eine drohende Rechtsverletzung zu verhindern. (Beck VergabeR, Antweiler, 4. Aufl. 2022, GWB § 169 Rn. 53).

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 169 Abs. 3 Satz 1 GWB finden im Gegensatz zur Interessenabwägung für die Eilentscheidungen nach § 169 Abs. 2 GWB bei der Anordnung weiterer Maßnahmen außerhalb der Zuschlagserteilung nach dem Wortlaut nur Satz 1, die Sätze 2-4 des § 169 Abs. 2 GWB keine Anwendung. Es dürfte sich hier allerdings um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handeln. Denn wenn schon bei der Eilentscheidung nach § 169 Abs. 2 GWB der Beurteilungsmaßstäbe der Sätze 1-4 gelten soll, und dies durch eine ergänzende Klarstellung in § 169 Abs. 2 Satz 6 GWB auch für das Beschwerdegericht gilt, dann ist nicht verständlich, warum dieser Beurteilungsmaßstab nicht für Maßnahmen gemäß § 169 Abs. 3 GWB gelten soll. Auch hier sollten grundsätzlich die Erfolgsaussichten des Antragstellers etc. Berücksichtigung finden können. Denn wenn nach summarischer Prüfung keine Erfolgsaussichten für seinen Nachprüfungsan-

trag bestehen, wäre die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen wie die Verhängung eines Baustopps gegen einen vom öffentlichen Auftraggeber beauftragten Generalunternehmer mit verheerenden Folgen behaftet (Kus in Röwekamp/Kus/Portz/Prieß Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Aufl., § 169 Rn. 111). Auch Nowack in Pünder Schellenberg, Vergaberecht, 3 Auflage, § 169 Rn. 65 geht davon aus, dass nach der geltenden Rechtslage die Erfolgsaussichten in der Hauptsache beim Beurteilungsmaßstab zu berücksichtigen sind.

Die Vergabekammer schließt sich vollumfänglich dieser Auffassung von Kus an und berücksichtigt die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Die Vergabekammer kommt in der Hauptsache im Nachprüfungsverfahren der Interimsvergabe (RMFR-SG 21-3194-7-15) zum Ergebnis, dass die Interimsbeauftragung der Beigeladenen unwirksam ist. Dies hat die Kammer nach der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2022 entschieden und den Tenor niedergelegt. Zumindest hätte die Vergabestelle bei der Interimsbeauftragung auch die Antragstellerin auffordern müssen, für die Interimszeit ein Angebot abgeben zu dürfen. Die Kammer schließt sich der Auffassung der Vergabestelle an, dass die Angebote der Bieter auf Rang 3 und 4 nicht annehmbar waren, so dass die Vergabekammer keine Einwände erheben würde, bei einer weiteren Interimsvergabe, soweit diese notwendig ist, nur Antragstellerin und Beigeladene zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Entscheidung der Staatsregierung, die Impfzentren über den 30.04.2022 hinaus fortzuführen, ist als politische Grundsatzentscheidung ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Selbst wenn die Pandemie derzeit nicht so bedrohlich erscheint, kann jederzeit die Notwendigkeit auftreten, dass insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen oder bestimmte Berufsgruppen schnell eine Impfung erhalten müssen. Auch aus diesem Grund spricht die Vergabekammer im Rahmen der Abwägung keine sofortige Untersagung aus. Zudem wird mit einer Untersagung ab dem xx.xx.xxx nicht in die fest vereinbarte Vertragslaufzeit eingegriffen, sondern nur in den optional beauftragen Zeitraum. Auch soll der Vergabestelle eine Übergangszeit eingeräumt werden, damit sie im Fall einer weiteren notwendigen Interimsbeauftragung eine ausreichende Vorlaufzeit hat, ein wettbewerbliches Verfahren unter Beteiligung der Antragstellerin und der Beigeladenen durchzuführen. Der innerhalb kurzer Zeit vollzogene Betreiberwechsel Ende April/Anfang Mai belegt, dass grundsätzlich keine erheblichen Verzögerungen auftreten, wenn ein Betreiberwechsel ansteht. Der möglicherweise zusätzlich notwendige Koordinierungsaufwand der Vergabestelle ist kein tragfähiges Argument, den Wettbewerbsgrundsatz vollständig zu unterlaufen.

Zudem genießt die Beigeladene keinen Vertrauensschutz in Bezug auf die optionale Verlängerung des bereits abgeschlossenen Interimsauftrages. Es erfolgt auch keine Einwirkung auf die Beigeladene, sondern die Vergabestelle darf den bereits geschlossenen Interimsvertrag nicht über den xx.xx.xxxx hinaus verlängern.

Die Kammer weist darauf hin, dass nach § 134 Abs. 3 Satz 1 GWB die Informationspflicht entfällt, wenn ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Sollten die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorliegen, kann eine wirksame Zuschlagserteilung ohne Bieterinformation erfolgen.

Die Anordnung nach § 169 Abs.3 GWB soll eine bevorstehende Entscheidung der Vergabekammer absichern; die Anordnung nach § 169 Abs. 3 GWB darf grds. nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen oder hierüber hinausgehen.

Mit der gegenständlichen Anordnung wird die Entscheidung der Vergabekammer, dass die bereits erfolgte Interimsbeauftragung für unwirksam erachtet wird, abgesichert. Im Übrigen ergehen keine weitergehenden Anordnungen durch die Vergabekammer. Vielmehr geht es darum, dass die Vergabestelle nicht die Verlängerungsoption nutzen darf.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen erachtet die Vergabekammer die Anordnung für angemessen und geeignet, die Gefährdung der Rechte der Antragstellerin aus § 97 Abs. 6 GWB einzudämmen und den Primärrechtsschutz der Antragstellerin sicherzustellen.

Zur zukünftigen Ausschreibungspflicht einer weiteren Interimsbeauftragung weist die Vergabekammer darauf hin, dass auch Interimsaufträge, deren Auftragswert oberhalb des Schwellenwertes liegen, europaweit ausgeschrieben werden müssen. Der Interimsauftrag ist auch kein wie auch immer gearteter Teil des am 09.03.2022 ausgeschriebenen Auftrags, sondern ein zusätzlicher Auftrag, der auch hinsichtlich des Auftragswerts selbständig zu betrachten ist. Bei der Auftragswertberechnung einer zukünftigen Interimsbeauftragung muss die Vergabestelle unter Beachtung des Umgehungsverbotes des § 3 Abs.2 Satz 2 VgV den Zeitraum der zukünftigen Interimsvergabe zutreffend berücksichtigen, insbesondere wenn eine sofortige Beschwerde in der Hauptsache im Verfahren RMF-SG21-3194-7-13 eingelegt werden sollte (siehe dazu OLG Koblenz, Beschluss vom 24.03.2015, Verg 1/15).

## III. Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt der Hauptsache vorbehalter
--

## IV. Rechtsmittel

Dieser Beschluss ist gem.	§ 169 Abs.	3 Satz 3 GWB nicht	selbstständig anfechtbar
---------------------------	------------	--------------------	--------------------------

ist	
verhindert zu unterschreihen	